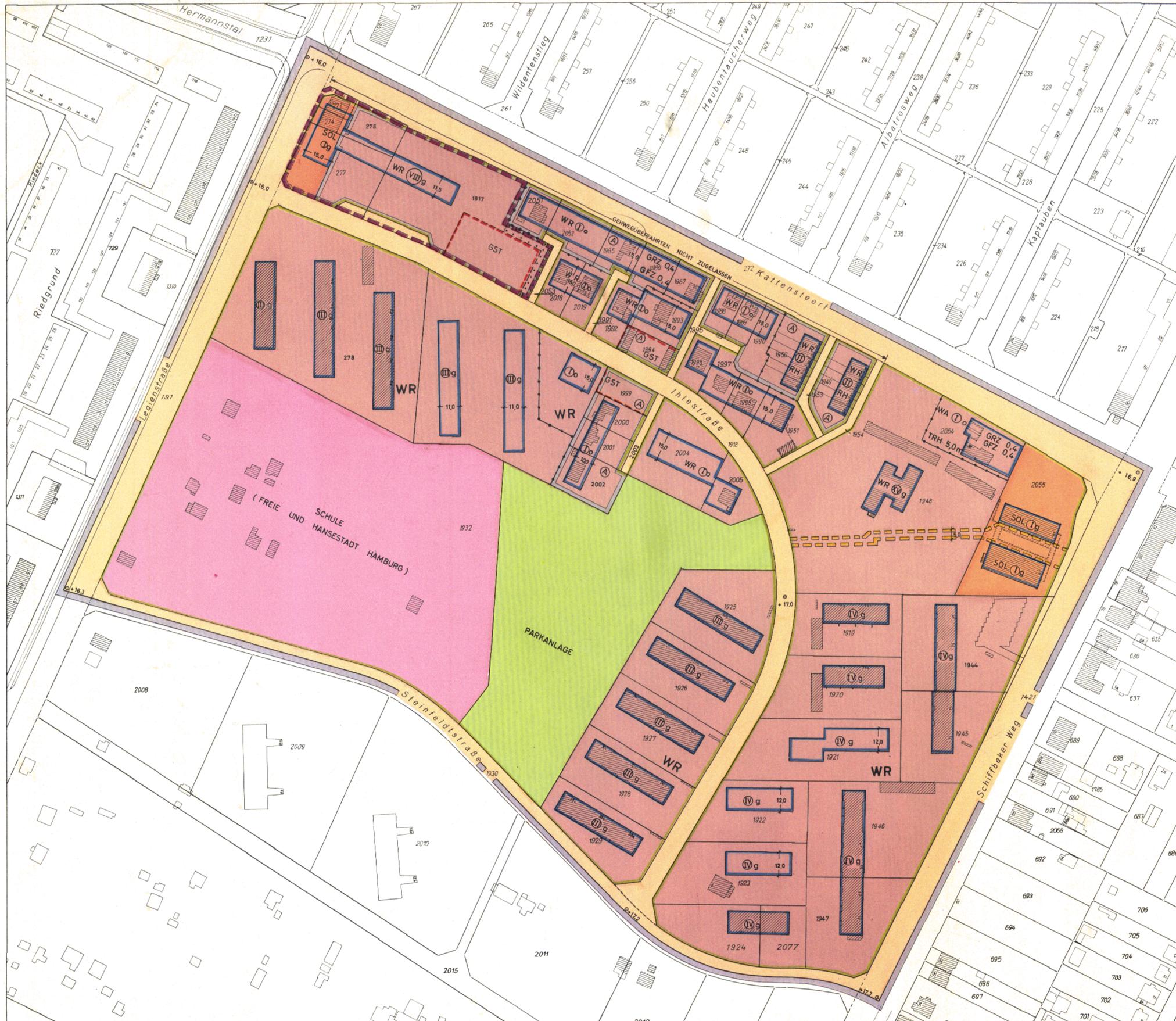
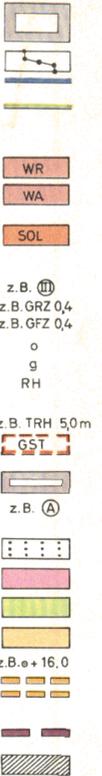


BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 43

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
 DES BEBAUUNGSPLANES  
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
 BAUGRENZE  
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE

REINE WOHNGEBIETE  
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE  
 SONDERGEBIETE  
 LADENGEBIETE  
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE  
 ZWINGEND  
 GRUNDFLÄCHENZAHL  
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
 OFFENE BAUWEISE  
 GESCHLOSSENE BAUWEISE  
 REIHENHÄUSER  
 TRAUFHÖHE  
 ALS HÖCHSTGRENZE  
 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE  
 UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE  
 GST BESTIMMT SIND  
 ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN  
 ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE  
 BÄUME UND STRÄUCHER  
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF  
 GRÜNFLÄCHEN  
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
 STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN  
 MIT GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
 KENNZEICHNUNGEN  
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSgebiet  
 VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 19. Juni 1967

§ 2

- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Tankstelle zulässig.
  2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
  3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.



1 : 1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 3417)  
**BILLSTEDT 43**  
 BEZIRK HAMBURG-MITTE      ORTSTEIL 131

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 6  
 Tel. 54 10 04

Archiv Nr. 23173 A

©Brosch. Verneuerung Hamburg 1977

## Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 43

Vom 19. Juni 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 43 für den Geltungsbereich Legienstraße — Kattensteert — Schiffbeker Weg — Steinfeldstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Tankstelle zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1967

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 16

Vom 19. Juni 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 16 für das Plangebiet Niendorfer Gehege — Friedrich-Ebert-Straße — Niendorfer Marktplatz — Kollaustraße — Südgrenze des Flurstücks 3458, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3455, Südgrenze des Flurstücks 3457 und von hier über die Flurstücke 4057 und 3485 der Gemarkung Niendorf zum Niendorfer Gehege (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Garagenfläche dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze

vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet.

2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-r) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1967

Der Senat